



Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz des SSV Jandelsbrunn e.V.

Der SSV Jandelsbrunn e.V. erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für den Kunstrasenplatz Fasangarten 1, 94118 Jandelsbrunn des SSV Jandelsbrunn e.V..

(2) Der Kunstrasenplatz wird der örtlichen Schule, Kindergarten, regionalen Vereinen und Sportgruppen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes auf Antrag zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht (ausgenommen geltende Sondervereinbarung).

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Kunstrasenplatz. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im Interesse aller Benutzer und Gäste.

§ 3

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

(1) Mit dem Betreten des Kunstrasenplatzes erkennen Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich an.

(2) Das Betreten und Nutzen des Kunstrasenplatzes ist nur im Rahmen der festgesetzten Benutzungszeiten laut Belegungsplan bzw. laut Benutzungserlaubnis erlaubt.

(3) Bei Benutzung des Kunstrasenplatzes ist der jeweilige Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer verantwortlich. Sollte die Nutzung von Dritten zu nicht offiziell lt. Belegungsplan eingetragenen und jedoch während von dem SSV Jandelsbrunn e.V. freigegebenen Benutzungszeiten erfolgen, ist eine für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestimmen.

§ 4

Belegung

(1) Die Benutzungszeiten werden im Rahmen eines Belegungsplans auf der Homepage des SSV Jandelsbrunn e.V. für die Nutzergruppen vergeben. Ausnahmen sind in Absprache mit der Vorstandschaft des SSV Jandelsbrunn e.V. möglich, soweit freie Zeiten verfügbar sind und die Witterungsverhältnisse eine verhältnismäßige Benutzung erlauben. Sofern der Platz nicht



beispielbar ist (dies wird durch die Vorstandschaft entschieden), entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz jeglicher Art.

(2) Die Belegungszeiten werden durch die Vorstandschaft des SSV Jandelsbrunn e.V. koordiniert.

(3) Bei erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf dem Kunstrasenplatz oder sonstigen Gründen einer Unbespielbarkeit ist eine Benutzung ausgeschlossen. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Vorstandschaft des SSV Jandelsbrunn e.V.

(4) Die Freizeitnutzung vereinsangehöriger Personen ist nur während von dem SSV Jandelsbrunn e.V. festgelegten Benutzungszeiten zulässig und unterliegt ebenfalls der Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Platzordnung

(1) Der Kunstrasenplatz mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Das Betreten der inneren Kunstrasenfläche (Fläche innerhalb der äußeren Spielfeldmarkierung) ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen für den Spielbetrieb Verantwortlichen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf den Flächen hinter der äußeren Spielfeldmarkierung aufzuhalten (Zuschauerbereich). Dies gilt insbesondere auch bei Spielen auf Kleinfeld.

(3) Die Kunstrasenfläche innerhalb der äußeren Spielfeldmarkierung ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten (Nocken- oder Noppenschuhe). Schuhwerk mit Schraubstollen, Spikes und Fußballhallenschuhen ist verboten. Es darf nicht mit verschmutztem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell - besonders bei schlechter Witterung - vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen der Kunstrasenfläche, z.B. zum Ball holen.

(4) Beim Betreten der Kunstrasenfläche hinter der äußeren Spielfeldmarkierung (Zuschauerbereich) ist von den Zuschauern ebenfalls auf ein nicht verschmutztes Schuhwerk zu achten.

(5) Auf der Kunstrasenfläche ist strengstens verboten:

- Rauchen und Snusen
- das Mitbringen und Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummi und Bonbons) und Getränken aller Art,
- Mitnahme von Hunden und anderen Tieren,
- Befahren mit und Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, sportfremden Gerätschaften etc.,
- das Abstellen scharfkantiger Gegenstände (z.B. Biergarnituren o.ä.) und Sportgeräte (Stangen, Dummygegenspieler)
- das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,



- offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,
- Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskuswerfen, Hammerwerfen etc.) und
- das Besteigen und Überklettern der Ballfanggitter.

(6) Nach jeder Benutzung der Kunstrasenplätze, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Benutzer zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Benutzer die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

(7) Bei der Nutzung der Umkleidekabinen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Umkleidekabinen sind 45 Minuten nach Ende der Trainings- oder Spieleinheit zu räumen.

(8) Sollten die Umkleidekabinen nach einer Trainings- oder Spieleinheit stark verschmutzt vorgefunden werden, behält sich der SSV Jandelsbrunn e.V. vor, die Kosten der Reinigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(9) Bewegliche Tore sind nach dem Training sofort auf die, außerhalb des Spielfeldes vorgesehenen Plätze, zu stellen. Die Tore dürfen auf dem Spielfeld nicht verschoben werden. Sie dürfen nur getragen bzw. bei den Toren mit Rollen auf den Rollen verstellt werden.

§ 6

Hausrecht

(1) Das Hausrecht steht dem SSV Jandelsbrunn e.V. zu. Es wird grundsätzlich durch den Platzwart und die Vorstandschaft des SSV Jandelsbrunn e.V. ausgeübt. Bei Abwesenheit des Platzwartes oder der Vorstandschaft ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Platzwartes oder der Vorstandschaft Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für die Benutzung durch Schulen.

(2) Den Anweisungen der Platzwarte bzw. der Vorstandschaft und Verantwortlichen im Sinne des Abs. 1 sind Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.

(3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Haftung

(1) Der SSV Jandelsbrunn e.V. überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Platzwart oder Vorstandschaft dem SSV Jandelsbrunn e.V. anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.



(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem SSV Jandelsbrunn e.V. an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder des Benutzers oder Besucher verursachen, soweit die Schäden nicht durch das vorsätzliche, durch den Benutzer nicht zu verhindernde Handeln von Einzelpersonen verursacht wurden. Letztere haften daneben ebenfalls für die Schäden gesamtschuldnerisch.

(3) Die Benutzung des Kunstrasenplatzes, einschließlich der Umkleide- und Duschkabinen – und soweit vorhanden, auch von Geräten - erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Der SSV Jandelsbrunn e.V. haftet für sämtliche Ansprüche nur, soweit sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Jede weitere Haftung, insbesondere für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände, ist ausgeschlossen.

§ 8

Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt 110,00 € inkl. MwSt. pro Stunde und kann für ein Training oder Spiel genutzt werden.

(2) Das Benutzungsentgelt entsteht mit Aufnahme in den Belegungsplan und schriftlicher Bestätigung. Bei Nichtnutzung ohne rechtzeitige Absage, spätestens 14 Tage vor der beantragten Benutzung, wird das volle Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunstrasenplatz kann anderweitig gegen entsprechendes Benutzungsentgelt vergeben werden.

(3) Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Kunstrasenplatzes, oder diejenige Person, die die Benutzung beantragt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Jandelsbrunn, 01.10.2024

Markus Kieninger (1. Vorstand SSV Jandelsbrunn e.V.)